

gefügt werden. Auch darf solches lediglich dem Käufer selbst oder einer völlig sichern Person, niemals aber nur an Dienstkleute, Kinder oder gewöhnliche Boten verabfolgt werden.

d) Ueber den Giftverkauf ist ein eignes paginirtes Buch zu führen, in welchem die Art der Legitimation, der Name und Wohnort des Käufers, die Dosis und der Preis des Giftes, nebst dem Datum, einzutragen, die sub a) und b) bemerkten Vorschriften und Scheine aller Art aber, nach den betreffenden Nummern des Buchs geordnet und geheftet, in Beziehung hierauf als Beilagen aufzubewahren sind.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen. Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königlichcs Insignel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 17ten October 1820.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freyherr von Werthern.